

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

»EG-Dok. R/1124/77 (AGRI 311) (FIN 300)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77²⁾, in verschiedenen Punkten zu ändern.

Die in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegten gewogenen Durchschnittspreise spiegeln die Preisverhältnisse bei Wein in der Gemeinschaft nicht genau wider. Dies führt zu Störungen bei der Auslösung der Interventionen. Es empfiehlt sich daher, die Wägung nicht mehr auf die niedrigsten Durchschnittspreise zu beschränken und bei den Tafelweinen, deren Erzeugung in der Gemeinschaft am umfangreichsten ist, d. h. den Arten R I, R II und A I, dem Umfang der Erzeugung in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 6 b kann die vorbeugende Destillation nur ausgelöst werden, wenn zu Beginn des Wirtschaftsjahres mindestens 10 Millionen Hektoliter vertraglich eingelagert sind. Damit die Anwen-

dung dieser Maßnahme die erhofften Wirkungen erzielt, müßte diese Bedingung gelockert werden, indem die Menge von 10 Millionen Hektoliter merklich verringert wird und die Möglichkeit vorgesehen wird, die vorbeugende Destillation auch bei Rotwein oder Weißwein allein vorzunehmen, wenn für jede dieser Weinarten eine bestimmte Schwelle erreicht ist.

Das derzeitige System für die Lagerung von Traubenmosten erlaubt es nicht, die Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse zum geeigneten Zeitpunkt auszulösen. Außerdem ist darüber zu wachen, daß die vorgesehenen Interventionsmaßnahmen nicht zweckentfremdet werden. Sind nachweislich sehr umfangreiche Mengen verfügbar und ist für Tafelwein die Möglichkeit zum Abschluß von Einlagerungsverträgen gegeben, so sollte deshalb für Traubenmost oder konzentrierten Traubenmost die automatische Auslösung der Interventionsmaßnahmen zunächst für kurzfristige Verträge, die anschließend durch langfristige Verträge ersetzt werden, dann vorgesehen werden, wenn die vorbeugende Destillation ausgelöst wird.

Die Kommission hat dem Rat jedes Jahr einen Bericht vorzulegen, in dem vor allem das Verhältnis zwischen der Erzeugung und den Verwendungszwecken angegeben wird und anhand dessen die voraussichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses, insbesondere entsprechend den Vorausplanungen, geschätzt werden soll. Es ist vorzusehen, daß dabei auch die Ergebnisse der laufenden Vervollständi-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 1

gung des Weinbaukatasters im Sinne der Verordnung Nr. 26/64 (EWG) ³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1456/76 vom 23. Juni 1976 ⁴⁾, berücksichtigt werden.

Für den Fall außergewöhnlicher Witterungsbedingungen muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die Säuerung in den Weinbauzonen C I a und C I b unter den gleichen Bedingungen und innerhalb der gleichen Grenzen wie in den Zonen C II und C III vorzunehmen. In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen muß außerdem die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Säuerung für Tafelweine in den Zonen C II und C III während des ganzen Jahres, jedoch ausschließlich innerhalb der jeweiligen Weinbauzone, zuzulassen.

Im Interesse der Klarheit ist Artikel 24 a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch den Hinweis zu ändern, daß der zusätzliche Satz der im Rahmen der obligatorischen Destillation abzuliefernden Erzeugnismengen für alle Weine auch nach Anbaugebieten differenziert werden kann.

Für bestimmte aufgrund der Gemeinschaftsregelung eingeführte Weine sind zwei Bescheinigungen mit den gleichen Angaben vorzulegen. Zur administrativen Vereinfachung empfiehlt es sich, diese Überschneidung zu vermeiden und zu diesem Zweck zu bestimmen, daß die Bescheinigung und das Analysebulletin in diesen Fällen nicht systematisch verlangt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Für jede Weinart, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, bestimmt die Kommission jede Woche anhand aller ihr vorliegenden Angaben folgende Preise und veröffentlicht sie im Teil C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften:

- a) einen durchschnittlichen Erzeugerpreis, nachstehend „Durchschnittspreis“ genannt, für jeden für die betreffende Tafelweinart repräsentativen Markt;
- b) für Tafelweine der Arten A II, A III und R III einen gewogenen gemeinschaftlichen Durchschnittspreis, der sich für jede dieser Tafelweinarten aus dem Mittel der Durchschnittspreise ergibt, die mit den auf den repräsentativen Mär-

ten für die betreffende Tafelweinart gehandelten Mengen gewogen werden, nachstehend „gewogener Durchschnittspreis“ genannt;

c) Für die Tafelweine der Arten R I, R II und A I:

- für jeden betreffenden Mitgliedstaat einen gewogenen Durchschnittspreis, der sich für jede dieser Tafelweinarten aus dem Mittel der Durchschnittspreise ergibt, die mit den auf den repräsentativen Märkten für die betreffende Tafelweinart in dem betreffenden Mitgliedstaat gehandelten Mengen gewogen werden;
- einen gewogenen gemeinschaftlichen Durchschnittspreis, der sich für jede Tafelweinart aus dem Durchschnitt der im ersten Gedankenstrich genannten Preise ergibt, die mit der Erzeugung jedes betreffenden Mitgliedstaats
 - an Tafelrotwein und Tafelroséwein für die Tafelweinarten R I und R II und
 - an Tafelweißwein für die Tafelweinarten A I gewogen werden,
 nachstehend „gewogener Durchschnittspreis“ genannt.“

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„1. Es wird eine Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Tafelwein eingeführt.

Die Gewährung der Beihilfen ist davon abhängig, daß zu noch festzulegenden Bedingungen mit den Interventionsstellen einer der nachstehend aufgeführten Lagerhaltungsverträge geschlossen wird:

- Vertrag für drei Monate, nachstehend „kurzfristiger Vertrag“ genannt,
- in der Zeit vom 16. Dezember bis 15. Februar abgeschlossener Vertrag für neun Monate, nachstehend „langfristiger Vertrag“ genannt.

2. Die Möglichkeit, einen kurzfristigen Vertrag für eine Tafelweinart abzuschließen,

- ist nur gegeben, wenn der gewogene Durchschnittspreis für diese Tafelweinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen niedriger als der Auslösungspreis ist;

³⁾ ABl. EG Nr. 48 vom 19. März 1964, S. 753/64

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 163 vom 24. Mai 1976, S. 13

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 145/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

- ist nicht mehr gegeben, wenn der gewogene Durchschnittspreis für diese Tafelweinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen höher als der Auslösungspreis ist.

Sofern es die Marktlage erfordert, kann beschlossen werden, die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge auf andere Tafelweinarten als diejenige auszudehnen, für die diese Möglichkeit zunächst entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz eingeräumt worden war, wenn diese in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der ersten Tafelweinart stehen. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr, wenn sie für die Tafelweinart, mit welcher die anderen Tafelweine in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, weggefallen ist.

3. Die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge kann unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 2 für eine Weinbauzone oder einen Teil einer Weinbauzone eingeräumt werden, wenn sich dort zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres ein Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Mengen und Absatzmöglichkeiten, insbesondere infolge einer außergewöhnlich umfangreichen Ernte zeigt.
4. Die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge wird für noch zu bestimmende Tafelweinarten eingeräumt, wenn sich aus der Vorbilanz für ein Weinwirtschaftsjahr ergibt, daß die zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgestellten vorhandenen Mengen an Tafelwein den vorhersehbaren Bedarf in dem betreffenden Weinwirtschaftsjahr um mehr als die zur Bedarfsdeckung von vier Monaten nötigen Mengen übersteigen.

Bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 genannten vorhandenen Mengen sind die mengenmäßigen Auswirkungen der in Artikel 24 b vorgesehenen Destillation von Weinen aus Tafeltrauben und der zuvor nach Artikel 24 a beschlossenen Destillation abzuziehen.

5. Die Anwendung der Absätze 2 und 3 bleibt so lange ausgesetzt, wie für diese Tafelweinart die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge gemäß Absatz 4 gegeben ist. Diese Aussetzung gilt auch für Weine, die in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis zu der betreffenden Tafelweinart stehen.
6. Die Einräumung der Möglichkeit, Lagerhaltungsverträge gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 und gemäß den Absätzen 3 und 4 abzuschließen, wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 beschlossen.

Nach dem gleichen Verfahren

- a) wird, sofern die Marktentwicklung und insbesondere die Entwicklung beim Abschluß von Lagerhaltungsverträgen dies rechtfertigen, beschlossen, schon vor dem 15. Februar die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge zu beenden;

- b) werden die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Frist festgelegt, innerhalb derer der Beschluß nach Absatz 2 Unterabsatz 2 gefaßt wird.

7. Einräumung und Beendigung der Möglichkeit zum Abschluß von Lagerhaltungsverträgen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie die Beendigung dieser Möglichkeit gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 werden von der Kommission beschlossen."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel 5 a ergänzt:

„Artikel 5 a

1. Es wird eine Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost eingeführt.

Die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ist davon abhängig, daß zu noch festzulegenden Bedingungen mit den Interventionsstellen einer der nachstehend aufgeführten Lagerhaltungsverträge geschlossen wird:

- Vertrag für drei Monate, nachstehend „kurzfristiger Vertrag“ genannt,
- Vertrag für neun Monate, nachstehend „langfristiger Vertrag“ genannt.

2. Die Möglichkeit zum Abschluß eines kurzfristigen Vertrags ist ohne weiteres in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember gegeben, wenn in Anwendung von Artikel 6 b eine vorbeugende Destillation beschlossen wird.

Die Möglichkeit, einen langfristigen Vertrag abzuschließen, ist in der Zeit vom 16. Dezember bis 28. Februar gegeben, wenn beschlossen wird, die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Lagerhaltungsverträge für Tafelwein einzuräumen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 4

Artikel 6 b Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Erreichen oder Überschreiten die unter Vertrag eingelagerten Tafelweinemengen in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember

- a) 7 000 000 hl bei allen Tafelweinarten,
- b) 5 000 000 hl bei rotem Tafelwein,
- c) 2 000 000 hl bei weißem Tafelwein,

so kann

- für alle Weine, sofern die Bedingung nach a erfüllt ist,

- für Rotwein, sofern die Bedingung nach b erfüllt ist,
- für Weißwein, sofern die Bedingung nach c erfüllt ist,

eine vorbeugende Destillation beschlossen werden, mit Ausnahme der folgenden Weine:

- Weine aus Tafeltrauben,
- Weine aus Rebsorten, die aus interspezifischen Kreuzungen (Direktträgerhybriden) hervorgegangen sind und zu der Klasse der vorübergehend zugelassenen Rebsorten gehören,
- Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind.

In den Jahren, in denen die Ernte von Weinen, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, die für diesen Zweck bestimmten Mengen an Wein aus dem vorhergehenden Weinwirtschaftsjahr um 1 000 000 hl überschreitet, kann beschlossen werden, daß die betreffenden Weine destilliert werden können. Jedoch ist für diese Weine der Preis zu zahlen, der nach Artikel 24 a Abs. 3 für das betreffende Wirtschaftsjahr gilt."

Artikel 5

Artikel 17 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

- „4. Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 31. Dezember einen Bericht vor, in dem vor allem das Verhältnis zwischen der Erzeugung und den Verwendungszwecken angegeben wird und anhand dessen die voraussichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses, insbesondere entsprechend den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen und den Ergebnissen der in der Verordnung 26/64 (EWG) vorgesehenen laufenden Vervollständigung des Weinbaukatasters geschätzt werden soll.“

Artikel 6

Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

- „2. In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen
- kann die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen C I a und C I b unter den gleichen Bedingungen wie in den Weinbauzonen C II und C III zugelassen werden;
 - kann die in Absatz 1 genannte Höchstgrenze von 1,50 g pro Liter oder 20 Milliäquivalent pro Liter in den Weinbauzonen C II und C III auf 2,50 g pro Liter oder 34 Milliäquivalent pro Liter angehoben werden, sofern diese Erzeugnisse einen natürlichen Säuregehalt

von mindestens 3 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, oder 40 Milliäquivalent pro Liter, aufweisen;

- kann unter den gleichen Bedingungen und innerhalb der gleichen Grenzen wie nach Maßgabe der vorstehenden Gedankenstriche die Säuerung von Tafelwein aus den Weinbauzonen C II und C III innerhalb ihres Erzeugungsgebiets zugelassen werden.

Artikel 7

Artikel 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Die Konzentration im Kälteverfahren sowie die Säuerung im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 letzter Gedankenstrich können jedoch während des ganzen Jahres vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Säuerung in den Zonen C II und C III, sofern sie innerhalb der betreffenden Weinbauzonen vorgenommen wird.“

Artikel 8

Artikel 24 a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Es kann beschlossen werden, den zusätzlichen Satz nach Maßgabe eines oder mehrerer der nachstehenden Kriterien nach Regionen zu differenzieren:
— Hektarertrag,
— Rebsorte,
— Weinfarbe oder Weinart,
— Alkoholgehalt.“
2. Der letzte Unterabsatz von Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 9

Artikel 28 Abs. 1 a Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

- „b) bestimmte in Absatz 1 genannte Erzeugnisse, die in begrenzten Mengen befördert und in kleinen Behältnissen verpackt sind, sowie bestimmte Weine mit einer Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung von der Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a freigestellt werden.“

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Im Rahmen der auf der Ratstagung vom 2. bis 6. März 1976 erzielten Gesamteinigung ist die Grundverordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾ durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76²⁾, insbesondere bezüglich der Preis- und Interventionsregelung, grundlegend geändert worden.

Bei der Verwaltung des Weinmarktes nach den neuen Vorschriften ab 1. September 1976 hat sich gezeigt, daß einige neueingeführte Maßnahmen nicht immer die notwendige Promptheit und Flexibilität erlauben, um schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf Marktschwierigkeiten reagieren zu können. Um dieses Ziel, das dem Rat von Anfang an vorschwebte, zu erreichen, sind verschiedene technische Anpassungen erforderlich. Außerdem empfiehlt es sich, durch eine klarere Formulierung Zweifel und Schwierigkeiten bei der rechtlichen Auslegung bestimmter Texte auszuräumen.

Der vorliegende Vorschlag betrifft folgende technische Anpassungen:

1. Ermittlung des „gewogenen Durchschnittspreises“ (Artikel 4 Abs. 1)

Die 1976 gewählte Kompromißlösung hat den Nachteil, daß die niedrigsten Notierungen, die mindestens 50 v. H. der behandelten Mengen entsprechen, nicht berücksichtigt werden; dieser „Mittelwert“ spiegelt somit die Preisverhältnisse nicht genau wider. Außerdem haben die seit September 1976 angewandten neuen Bestimmungen für die Ermittlung der Erzeugerpreise in Frankreich zu einer erheblichen Zunahme der hier notierten Mengen geführt, so daß manche Wochen die in Italien erfaßten Mengen für Rotwein der Art R I weniger als 10 v. H. des gesamten in der Gemeinschaft erfaßten Umsatzes ausmachen. Damit der „gewogene Durchschnittspreis“ die Marktsituation genauer widerspiegelt, wird für die drei wichtigsten Tafelweinarten vorgeschlagen, sämtliche gehandelten Mengen zu berücksichtigen und zunächst nach Mitgliedstaaten (in diesem Fall Frankreich und Italien) gewogene Durchschnittspreise zu ermitteln, die anschließend untereinander nach der Tafelweinerzeugung jedes Mitgliedstaats gewogen werden.

2. Einlagerungsbeihilfe für Moste (Artikel 5 a)

In den letzten Monaten wurde immer wieder die Frage diskutiert, ob es angezeigt ist, die Möglichkeit zum Abschluß von Einlagerungsverträgen für Moste zu eröffnen. Schließlich wurde diese Möglichkeit für das laufende Weinwirtschaftsjahr verworfen.

Um in Zukunft jede Unklarheit auszuschalten, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zum Abschluß solcher Verträge entweder von dem Beschluß zur Durchführung einer vorbeugenden Destillation im Falle kurzfristiger Verträge zu Beginn des Wirtschaftsjahrs oder von der Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Verträge für Wein im Falle langfristiger Verträge abhängig zu machen.

3. Vorbeugende Destillation (Artikel 6 b)

Die Erfahrungen in diesem Wirtschaftsjahr haben gezeigt, daß das globale Kriterium von 10 Millionen hl vertraglich eingelagertem Tafelwein nicht erreicht werden konnte, obgleich die Krise auf dem Weißweinmarkt objektiv dafür sprach, diese Destillation für Weißwein einzuleiten. Schließlich konnte die vorbeugende Destillation erst am 26. Dezember 1976 eröffnet werden, was im Widerspruch zum Geist dieser Maßnahme steht. Es wird daher vorgeschlagen, die erforderlichen Gesamtmengen im Rahmen der vertraglichen Lagerhaltung von 10 auf 7 Millionen hl zu reduzieren und die Möglichkeit vorzusehen, eine vorbeugende Destillation getrennt für Rotwein und Weißwein zu beschließen.

4. Bericht über die Entwicklung der Pflanzungen (Artikel 17)

Die festgestellte Diskrepanz zwischen vorgesehener Entwicklung und tatsächlicher Entwicklung der Rebflächen³⁾ macht es notwendig, bei der Erstellung des diesbezüglichen Berichts die tatsächlichen Daten aufgrund der laufenden Vervollständigung des Weinbaukatasters zu berücksichtigen. Die Kommissionsdienststellen arbeiten gegenwärtig an einer Reform des Weinbaukatasters für 1978, die insbesondere eine rasche Auswertung der Fortschreibung erlauben soll.

Bereits jetzt sollte aber vorgesehen werden, daß diese Angaben im Rahmen des erwähnten Berichts berücksichtigt werden.

5. Bedingungen für die Säuerung der Erzeugnisse (Artikel 20 und 22)

Im Anschluß an die diesbezüglichen Erörterungen wird zur Lösung bestimmter technischer Probleme, die sich insbesondere in den italienischen Weinbauzonen C II und C III bei der Säuerung stellen, vorgeschlagen, in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Möglichkeit vorzusehen, die Säuerung von Tafelweinen während einer Zeitspanne vorzunehmen, die beträchtlich über die in Artikel 22 vorgesehenen Fristen hinausgeht. Mit Rücksicht auf diese technischen Erfordernisse wird vorgeschlagen, daß diese Säuerung von Tafelweinen das ganze Jahr über unter noch festzulegenden Bedingungen vorgenommen werden kann.

6. Bessere Abfassung einer Bestimmung über den zusätzlichen Satz der im Rahmen der obligatorischen Destillation abzuliefernden Mengen (Artikel 24 a Abs. 2)

Zur Erinnerung

1) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1, Verordnung (EWG) Nr. 816/70

2) ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 1, Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 sowie ABl. EG Nr. L 326 vom 25. November 1976, S. 1, Verordnung (EWG) Nr. 2829/76

3) Siehe Bericht der Kommission an den Rat über die voraussichtliche Entwicklung der Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen von Rebflächen in der Gemeinschaft sowie über das Verhältnis zwischen Erzeugung und Verwendungszwecken auf dem Weissektor (Dok. KOM (77) 22 endg. vom 15. Februar 1977, S. 2 und S. 11)

7. Administrative Vereinfachung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Erzeugnisse
(Artikel 28 Abs. 1 a)

Bei der Prüfung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost⁴⁾ war das Problem der Freistellung von der Bescheinigung und dem Analysebulletin für bestimmte Likörweine, die bereits mit einer Bescheinigung über die Ursprungsbescheinigung in den Verkehr gebracht werden, zur Sprache gebracht worden. Zur Vermeidung einer derartigen Überschneidung war in der Grundverordnung „Wein“ eine Rechtsgrundlage notwendig; diese Rechtsgrundlage wird hier vorgeschlagen.

Die in diesem Dokument vorgeschlagenen technischen Anpassungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 204 vom 30. Juli 1976, S. 5, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 531/77 vom 14. März 1977, ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 4